

Gerichtsverfassung der Türkei

Stand Oktober 2011

Das Verfassungsgericht

Die wesentlichen Regelungen zum Verfassungsgericht finden sich bereits in den Art. 146 ff. TV, Details enthält dann das Verfassungsgerichtsgesetz (VerfGG). Seit der Reform 2010 verfügt das Verfassungsgericht über 17 Richter, die vom Präsidenten (14) und durch das Parlament (3) ernannt werden. Die Richter, so sieht es die Verfassung vor, kommen überwiegend aus der Justiz einschließlich der Anwaltschaft, aber auch von Universitäten und aus der Verwaltung. Die türkische Verfassung ermöglicht damit bewusst auch hochqualifizierten Nichtjuristen die Mitwirkung im Verfassungsgericht. Die Amtszeit beträgt einmalig zwölf Jahre und ist aber gleichzeitig durch die Altersgrenze von 65 begrenzt. Das Mindestalter beträgt 45 Jahre, erforderlich sind eine nicht unbedingt juristische Hochschulausbildung und 20 Jahre Berufserfahrung als Mitglied des Lehrkörpers an einer Universität, als Rechtsanwalt, Richter oder im öffentlichen Dienst. Es gelten auch für Verfassungsrichter die persönlichen Hindernisse für die Bekleidung eines Richteramts wie etwa die Verstrickung in ein Strafverfahren wegen bestimmter Straftaten (Art. 3 VerfGG). Das Verfassungsgericht tagt in zwei „Abteilungen“ (Senaten), die mit vier Mitgliedern zusammentreten, das Plenum muss mit mindestens zwölf Mitgliedern zusammentreten. „Ersatzmitglieder“ gibt es nicht mehr.

Im Wege der *abstrakten Normenkontrolle* können die betreffenden Gesetzgebungsakte – förmliche Gesetze und Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft – innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Verkündung auf Antrag des Präsidenten der Republik, der Fraktion der (bei einer Koalition: größten) Regierungspartei, der Fraktion der (ggfs.: größten) Oppositionspartei oder einer Gruppe von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder der GNVT vor das Verfassungsgericht gebracht werden. Im *konkreten Normenkontrollverfahren* wird aufgrund einer Vorlage eines Gerichts im Rahmen eines dort anhängigen Verfahrens die Verfassungsmäßigkeit eines gesetzgeberischen Aktes überprüft, der in dem betreffenden Verfahren entscheidungserheblich ist. Das Verfassungsgericht kann sich sogar selbst vorlegen. Seit 1993 ist die Möglichkeit des Erlasses einer *einstweiligen Anordnung* zwar nicht gesetzlich verankert, jedoch anerkannt. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof kann das Verfassungsgericht ein *Parteiverbot* aussprechen oder eine Partei *verwarnen*. Die Voraussetzungen hierfür sind im Parteiengesetz geregelt. Schließlich prüft das Verfassungsgericht auch die Jahresabschlüsse der Parteien. Als Staatsgerichtshof hat das Verfassungsgericht auch Aufgaben eines Strafgerichts. Als solches ist es für Straftaten im Amt zuständig, die durch den Präsidenten der Republik, die Minister, die Verfassungsrichter, die Mitglieder der obersten

Gerichtshöfe, der Mitglieder des Hohen Richter- und Staatsanwälters, des Generalstaatsanwalts beim Kassationshof und seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Führung des Militärs begangen worden sind. Anklagebehörde ist der Generalstaatsanwalt der Republik beim Kassationshof; das Verfahren folgt der Strafprozessordnung. Gegen Urteile des Staatsgerichtshofs gibt es keine Rechtsmittel.

Seit Herbst 2010 gibt es auch die Verfassungsbeschwerde. Die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden kann durch Ausschüsse, wie wir sie auch aus dem Bundesverfassungsgericht kennen, geprüft werden.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts wirken *erga omnes* und *ex nunc* für die Zukunft vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt an. Das Verfassungsgericht kann auch einen späteren Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkungen seiner Entscheidungen bestimmen, um dem Gesetzgeber angemessene Zeit zu lassen, um die entstehende Lücke zu füllen. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind unanfechtbar. Grundsätzlich bleiben also für nichtig erklärte gesetzliche Bestimmungen bis zur Bekanntmachung der Entscheidung des Verfassungsgerichts im Amtsblatt weiter in kraft. Wird eine Gesetzesänderung für verfassungswidrig erklärt, entsteht eine Gesetzeslücke, da die geänderte Bestimmung selbst nicht wieder auflebt.

Im Juni 2010 lag ein Reformvorschlag im Parlament, der eine Neugestaltung der Zusammensetzung und Ernennung der Richter sowie die Einführung der Verfassungsbeschwerde vorsieht.

Die Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der heutigen Form besteht seit 1982, der Staatsrat geht bereits auf das Jahr 1868 zurück. Das Militär verfügt mit dem Hohen Militärverwaltungsgerichtshof über eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit. Heute besteht die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus Verwaltungsgerichten und Gerichten für Steuersachen, die aus je drei Berufsrichtern bestehen; in *Verfahren der vollen Gerichtsbarkeit* mit geringem Streitwert kann auch ein Einzelrichter verhandeln und entscheiden. Die *Regionalverwaltungsgerichte* sind zweite und letzte Instanz gegen Einzelrichterentscheidungen der Verwaltungsgerichte und Gerichte für Steuersachen. Sie beheben Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen diesen beiden Gerichtstypen. Im Übrigen gibt es einige gesetzliche Sonderzuweisungen, etwa bei Klagen gegen bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der *Staatsrat* besteht aus 14 Spruchsenaten und einem Verwaltungssenat. Der Große Senat ist in einen Großen Senat für Verwaltungsstreitigkeiten und einen Großen Senat für Steuersachen aufgeteilt worden. Seine erstinstanzliche Zuständigkeit ist die Ausnahme, für die eine enumerative Aufzählung im Gesetz über den Staatsrat gilt. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Verfahren gegen Akte der Regierung, des Hochschulrats, der Auslandsvertretungen. Als zweite Instanz hat der Staatsrat die Funktion eines Revisionsgerichts. Nachdem früher die „Revision“ zum Staatsrat ein eigenes Klageverfahren dargestellt hat, handelt es sich jetzt um die

zweite Stufe des gleichen Verfahrens aufgrund eines Revisionsantrags. Das öffentliche Interesse wird vom „Staatsanwalt beim Staatsrat“ oder der „Generalstaatsanwalt beim Staatsrat“ vertreten.

Die ordentlichen Gerichte

Sowohl in der *Strafgerichtsbarkeit* als auch in der *Zivilgerichtsbarkeit* ist das „kleinste“ Gericht das mit einem Richter besetzte Friedensgericht (*sulh ceza* bzw. *sulh hukuk mahkemesi*), das jeweils naturgemäß mit einfachen Sachen befasst wird. Im Strafrecht sind dies die Bagatelldelikte. In kleinen Gerichtssprengeln werden die Aufgaben und Kompetenzen der zivilen und Strafgerichtsbarkeit häufig von denselben Richterinnen und Richtern wahrgenommen.

Die Strafgerichte unterliegen einer am 1.4.2005 in Kraft getretenen Strafprozessordnung. Die allgemeinste Zuständigkeit hat die Strafkammer (*asliye ceza mahkemesi*), die ebenfalls durch einen Einzelrichter entscheidet. Viele schwerere Straftaten sind vor der Großen Strafkammer (*ağır ceza mahkemesi*) zu behandeln, die aus drei Richtern besteht.

Als Zivilgerichte, die einer am 1.10.2011 in Kraft getretenen neuen Zivilprozessordnung unterliegen, stehen auf dieser Ebene die Zivilkammern (*asliye hukuk mahkemesi*) bzw. die Zivilkammern für Handelssachen (*asliye ticaret mahkemesi*) zur Verfügung, die ebenfalls mit Einzelrichtern entscheiden (Kammern für Handelssachen seit Februar 2011).

In verschiedenen Zusammenhängen gibt es *Fachgerichte* bzw. Fachzuständigkeiten. So gehören die Familiengerichte mit einem eigenen Familiengerichtsgesetz auf die Stufe der Zivilkammern. Gleiches gilt für die auf den Schutz geistigen Eigentums (Marken, Patente, Geschmacksmuster etc.) auf Anfechtungsverfahren spezialisierten Fachgerichte. Des Weiteren gibt es Arbeitsgerichte, Verkehrsgerichte und Katastergerichte. *Berufungsgerichte* gibt es erstmals in der Geschichte der Republik seit dem 1.4.2005, allerdings haben diese „Regionalgerichte“ ihre Tätigkeit – Stand heute – noch immer nicht aufgenommen. Letzte Instanz sowohl für Zivilsachen als auch für Strafsachen ist der *Kassationshof* mit seinen entsprechenden sachlich und funktionell zuständigen 23 Zivilsenaten bzw. 15 Strafsenaten. Wie der hier verwendete Name sagt, handelt es sich um ein Kassationsverfahren (ohne Befugnis des Kassationshofs zur Abänderung von Urteilen), in dem nur Rechtsfragen und prozessuale Fragen überprüft werden. Besteht nach einer Kassation das vorinstanzliche Gericht auf seiner Entscheidung, wird durch den Großen Senat (für Zivilsachen oder für Strafsachen) endgültig entschieden, das heißt im Falle der Kassation: das erstinstanzliche Gericht hat den Gründen des Großen Senats zu folgen. Sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht gibt es noch das Instrument der außerordentlichen Revision, die nach Rechtskraft einer Entscheidung in Zivilsachen vom Staatsanwalt eingelegt werden kann, um die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Urteils zu erreichen. Dies dient lediglich der Wahrung der Rechtseinheit und der Verhinderung der Entstehung von Richterergewohnheitsrecht *contra legem*. Die Rechtskraft der Entscheidung des Zivilgerichts im konkreten Einzelfall bleibt unberührt. Anders ist dies in Strafsachen, wo dem Justizminister eine außerordentliche Revision zugunsten

eines Verurteilten (nicht zulasten eines Freigesprochenen) zusteht, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens führt. In der türkischen Praxis machen Rechtsanwälte regelmäßig Gebrauch von der Möglichkeit, die *Berichtigung* eines Kassationshofsurteils zu verlangen; die Praxis des Autors hat gezeigt, dass dieses Rechtsmittel immer häufiger auch mit Erfolg eingesetzt wird. Es ist bedauerlich, dass die Qualität der türkischen Rechtsprechung durch dieses eigentlich als „außerordentlicher Rechtsbehelf“ gedachte zusätzliche, Zeit raubende Verfahren gesichert werden muss – eine Folge aber auch der horrenden Belastung des Kassationshofs (im September 2011 waren ca. 900.000 unerledigte Verfahren anhängig!).

Rechtsprechungskonflikte zwischen Senaten des Kassationshofs werden auf Anregung des Präsidenten eines betroffenen Senats vom Präsidenten des Kassationshofs dem Großen Senat der entsprechenden Abteilung, bei Konflikten zwischen einem Senat und dem Großen Senat oder bei beide Abteilungen betreffenden Konflikten dem *Plenum des Kassationshofs* vorgelegt. Eine solche Plenarentscheidung hat eine gesetzesähnliche allgemeine Bindungswirkung. Staatssicherheitsgerichte gibt es nicht mehr. Ihre Zuständigkeiten sind auf die Großen Strafkammern verlagert worden.

Die Staatsanwaltschaft

Die *Staatsanwaltschaft der Republik* entspricht in ihrer vertikalen Aufteilung den Instanzenzügen der Gerichte. Der Generalstaatsanwalt beim *Kassationshof* ist nebenbei noch Ankläger beim Staatsgerichtshof und Kläger im Parteiverbotsverfahren vor dem Verfassungsgericht. Die Staatsanwaltschaften können außerdem in Zivilsachen die oben erwähnten außerordentlichen Rechtsmittelverfahren in Gang setzen. Die „Staatsanwaltschaft“ beim Staatsrat hat mit diesen Staatsanwaltschaften nichts zu tun.

Die Militärgerichte

Die *Militärgerichtsbarkeit* bildet – zusammen mit der (Militär-) Disziplinargerichtsbarkeit – einen auch in der Verfassung ausgewiesenen eigenen Gerichtszweig. Ihr unterstehen Angehörige des Militärs und ihre Straftaten in Ausübung ihres Dienstes, gegen ihre Vorgesetzten oder gegen ihre Wehrpflicht; Zivilpersonen unterliegen seit 2010 nicht mehr der Militärgerichtsbarkeit. Angewendet werden vor allem das Militär-StGB mit zahlreichen Verweisen auf das zivile StGB und die Militär-StPO; letztere beruht auf der zivilen StPO (a.F.) und weist daher strukturelle Ähnlichkeiten mit der deutschen StPO auf. Jedem Militärgericht ist auch eine Militärstaatsanwaltschaft zugeordnet. Revisionsinstanz ist der *Militärkassationshof*. Im militärischen Ausnahmezustand erhalten die Militärgerichte Funktionen auch im zivilen Bereich. Der *Hohe Militärverwaltungsgerichtshof* steht gleichrangig neben den anderen obersten Gerichten, auch wenn er zugleich erst- und letztinstanzlich entscheidet. Er ist zuständig für Rechtsbeziehungen zwischen der Militärverwaltung und den Angehörigen des Militärs.

Der Konfliktgerichtshof

Der *Konfliktsgerichtshof* bereinigt Rechtsprechungskonflikte zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten durch unanfechtbare Entscheidung. Der Präsident des Konfliktsgerichtshofs ist ein durch das Verfassungsgericht benannter Verfassungsrichter, die weiteren zwölf Voll- und zwölf Ersatzmitglieder stammen aus den obersten Gerichtshöfen der ordentlichen, Verwaltungs- und Militärgerichtsbarkeit. Die Kandidaten werden von den betreffenden Gerichten benannt und die Ämter im Falle des Kassationshofs und des Staatsrats durch den Hohen Richter- und Staatsanwälterat, im Falle der beiden Militärgerichtshöfe vom Präsidenten der Republik besetzt.

Der Rechnungshof

Der *Rechnungshof* (*Sayıştay*) (Art. 160) prüft im „Namen der GNVT“ die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch die Behörden. Sein Charakter als „Gericht“ ist umstritten.